



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II- 8608 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 36.716/2-I/7/89

Wien, am 11. September 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

4102 IAB
1989 -09- 11
zu 41481J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayer und Kollegen haben am 11. Juli 1989 unter der Nr. 4148/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Einführung von Radarpistolen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum wurde bisher dem Wunsch vieler Bürgermeister und Exekutivorgane nach Einführung einer Radarpistole nicht entsprochen ?
2. In welchem Ausmaß wurden Radarpistolen bisher erprobt ?
3. Gibt es ausländische Erfahrungen über die Messung von Geschwindigkeiten mittels Radarpistolen ?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ich verschließe mich keineswegs dem Bedürfnis der Organe der Straßenaufsicht nach einem handlichen und kostengünstigen Meßinstrument zur Kontrolle der Fahrgeschwindigkeit im Straßenverkehr. Dem wiederholt an mein Ministerium herangetragenen Wunsch nach Einführung einer Radarpistole kann jedoch nicht entsprochen werden, da nach der geltenden Rechtslage strafbar

- 2 -

ist, wer ein solches - nicht eichbares - Gerät verwendet oder auch nur bereithält. Zuzufolge § 13 Abs. 2 des Maß- und Eichgesetzes unterliegen nämlich Meßgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit, die bei straßenaufsichtsbehördlichen Kontrollen verwendet oder bereitgehalten werden, der Eichpflicht; ein Meßgerät wird gemäß § 7 Abs. 3 leg.cit. dann bereitgehalten, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann.

Voraussetzung für die Eichfähigkeit von Meßgeräten ist deren Zulassung zur Eichung durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Diese Behörde hat meinem Ministerium wiederholt, zuletzt - aus Anlaß dieser Anfrage - am 28. Juli 1989, mitgeteilt, daß sie Radarpistolen, wie sie derzeit angeboten werden, nicht zur Eichung zulassen könne, weil sie zur Verwendung im Zuge der Verkehrsüberwachung ungeeignet seien.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen stützt seine Einschätzung der Radarpistolen auf umfangreiche technisch-physikalische Untersuchungen und auf praktische Erprobung im Straßenverkehr. Dabei haben sich - so die Experten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen - folgende schwerwiegende Mängel der getesteten Geräte ergeben:

- Aufgrund der im Vergleich zu den Verkehrsradargeräten sehr vereinfachten meßtechnischen Funktionsweise sind weder eine ausreichende Genauigkeit, noch eine hinlänglich sichere Zuordnung des Meßergebnisses zu einem bestimmten Fahrzeug gewährleistet. Es können z.B. Radarsignale, die von zwei mit unterschiedlicher Geschwindigkeit fahrenden Fahrzeugen stammen, zur Anzeige eines falschen Geschwindigkeitsmeßwertes führen. Bei den zur Eichung zugelassenen Verkehrsradargeräten sind solche Fehlmessungen auf Grund des wesentlich besseren und aufwendigeren Funktionskonzeptes nicht möglich. Außerdem besteht bei Radarpistolen die Gefahr, daß der Meßvorgang

- 3 -

durch den Funkverkehr (auch) der Exekutivorgane gestört wird.

- Bei den Verkehrsradargeräten wird in einem bestimmten Winkel schräg zur Fahrtrichtung der Fahrzeuge gemessen. Bei Radarpistolen muß hingegen parallel zur Bewegungsrichtung gemessen werden. Da dies wegen der damit bedingten Gefährdung der einschreitenden Beamten praktisch kaum möglich ist, erfolgen Messungen mit Radarpistolen zwangsläufig unter einem von der idealen Hauptstrahlungsrichtung der Antenne abweichenden spitzen Winkel. Dies verursacht einerseits zusätzliche Meßfehler, andererseits müssen Radarpistolen aus diesem Grund eine höhere Signalempfindlichkeit aufweisen, was zu einer wesentlich größeren Reichweite als bei Verkehrsradargeräten führt. Mit den untersuchten Radarpistolen waren daher Messungen noch über Entfernungen von einigen hundert Metern möglich. Dies erweist sich deshalb als ein schwerwiegender Nachteil, weil dadurch die Sicherheit der Zuordnung einer Geschwindigkeitsanzeige zu einem Fahrzeug wesentlich beeinträchtigt wird. Mit den untersuchten Radarpistolen ist es schon bei geringem Verkehrsaufkommen nicht mehr möglich, eine sichere Aussage darüber zu machen, welches der gerade vorbeifahrenden Fahrzeuge die angezeigte Geschwindigkeit gefahren ist. Diese Zuordnung wird noch dadurch erschwert, daß Radarpistolen im Gegensatz zu den Verkehrsradargeräten zwischen den beiden Verkehrsrichtungen nicht zu unterscheiden vermögen.
- Radarpistolen können nicht mit Fotogeräten gekoppelt werden, sodaß eine Dokumentation von Geschwindigkeitsanzeige und Verkehrssituation auf demselben Foto nicht möglich ist. Eine derartige Dokumentationsmöglichkeit wäre aber Voraussetzung für die eindeutige Zuordnung eines Geschwindigkeitsmeßwertes zu einem bestimmten Fahrzeug.

- 4 -

Ich unterlasse es bewußt, lediglich auf die Strafbarkeit des Verwendens oder Bereithaltens eines nicht geeichten Geschwindigkeitsmeßgerätes hinzuweisen, um deutlich zu machen, daß es sich nicht bloß um eine Frage des gesetzmäßigen, sondern vor allem auch des sachgerechten Einschreitens der Organe der Straßenaufsicht handelt; die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ins Treffen geführten Argumente sprechen - wie ich meine - eine eindeutige Sprache.

Verschiedentlich wurde argumentiert, mit der Radarpistole solle nicht etwa eine Geschwindigkeitsmessung im eigentlichen Sinne, sondern lediglich eine Überprüfung der zunächst vom Beamten vorgenommenen Schätzung erfolgen; eine Radarpistole sei sicher genauer als eine Schätzung durch Beamte. Hiezu möchte ich zunächst darauf hinweisen, daß nach geltendem Recht auch eine solche Verwendung der Radarpistole Strafbarkeit nach dem Maß- und Eichgesetz nach sich ziehen würde, da es zumindest als "Bereithalten" im Sinne des § 7 Abs. 3 leg.cit. zu gelten hätte. Weiters gebe ich zu bedenken, daß sich bei einem Einsatz der Radarpistole als Bestätigung einer zuvor erfolgten Schätzung die Verwendung dieses Gerätes auf das "Nachschießen" beschränken würde: bekanntlich verlangt nämlich der Verwaltungsgerichtshof für eine sachgerechte Geschwindigkeitsschätzung, daß das Fahrzeug in der Vorbeifahrt beobachtet wird (Erkenntnisse des VwGH vom 17. 12. 1982, ZVR 1983/78, und zuletzt vom 23.9.1988, ZfV 1989/918). Dies bedeutet, daß der Beamte zunächst - solange das Fahrzeug auf ihn zukommt - die Radarpistole nicht einsetzen dürfte, da er eine Wegstrecke von etwa 100 Metern beobachten muß, um eine korrekte Schätzung der Geschwindigkeit vornehmen zu können; eine Anhaltung würde demnach auch hier regelmäßig nur dann in Betracht kommen, wenn sie von einem zweiten über Funk mit dem Beobachter in Kontakt stehenden Beamten vorgenommen wird; damit geht aber das Argument des unmittelbaren Einschreitens verloren.

Schließlich - und dies scheint mir das gewichtigste Argument zu sein - würde sich auch bei der Beschränkung der Radarpistole

- 5 -

auf diese Verwendung das Problem der Zuordnung zu einem bestimmten Fahrzeug ergeben, für die keine Wahrnehmung des Beamten zur Verfügung steht. Der Behauptung eines "Verkehrssünders", der Beamte habe ganz ein anderes Fahrzeug oder sonst einen sich bewegenden Gegenstand gemessen, ließe sich kein sicheres Argument entgegensetzen. Ein Einschreiten auf "Treu und Glauben" kann und will ich aber weder den Verkehrsteilnehmern noch meinen Mitarbeitern zumuten. Es sollte daher sein Bewenden damit haben, daß einerseits die präzisen Verkehrsdargeräte - nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel - verstärkt eingesetzt werden und andererseits auf das bewährte Mittel der Schätzung einer wesentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit durch geschulte Polizei- und Gendarmeriebeamte zurückgegriffen wird.

Zu Frage 3:

Nach den mir verfügbaren Informationen finden Radarpistolen zwar in manchen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland und in Belgien Einsatz, sie werden jedoch auch dort weder als eichfähig noch als hinlänglich zuverlässig angesehen, um in Verwaltungsstrafverfahren verwertbare Beweismittel zu schaffen. Auch in der Schweiz sind Radarpistolen zur Eichung und damit zur Verwendung durch die Exekutive nicht zugelassen. Selbst in den USA, dem Ursprungsland der Radarpistolen, sind diese infolge von Fehlmessungen während der letzten Jahre in Mißkredit geraten.

Thom J. W.